

Ringens erfocht Hermann Krause, vertraut mit dem Selbstbewußtsein der Nachkommen des Staatsministers Montgelas, die für die MGH günstigste Rechtsform, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die vom Freistaat Bayern 1963 bestätigte und jetzt gültige Satzung geht bis in die Formulierungen hinein auf Hermann Krause zurück, der auf den Sitzungen der Zentralkommission auch immer kompetenter Interpret war.

Eine ähnliche Rolle als beratender und über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse wachender Jurist spielte Krause innerhalb der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, deren Stiftungsrat er lange Jahre angehörte. Er hob auch jene „Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland“ 1971 aus der Taufe, als in der turbulenten Zeit nach 1968 unter dem Druck ständig nach Reform rufender Kreise historische Einrichtungen zugunsten unbestimmter gesellschaftsverändernder Zirkel umgewandelt zu werden drohten. Auch hier war er das juristische Gründungsmitglied, das der Arbeitsgemeinschaft eine angemessene Rechtsform entwarf.

In besonderer Weise bewährte sich Hermann Krauses Fürsorge für die MGH, als sich die DDR-Wissenschaft abtrennte. Die bis dahin von ihr übernommenen Projekte durften zwar weiterbearbeitet werden, aber es war den Mitarbeitern untersagt, mit uns in Kontakt zu treten. Hier hat der Gelehrte und Privatmann Professor Hermann Krause, außerhalb jeder Rechtsform, die Verbindung selbstlos aufrechterhalten. Er diskutierte die Editionsprinzipien, ermunterte in wohlabgestimmten Rezensionen die Bearbeiter, und wenn es nötig war, schrieb er einen Brief therapeutisch-privaten Inhalts, der selten seine Wirkung verfehlte. Dies alles geschah ohne Lärm, ohne Schielen auf irgendwelchen Beifall. Menschlichkeit und Gelehrsamkeit gingen bei Hermann Krause ineinander über. Im März 1970 starb Herbert Grundmann. Das Amt des Präsidenten war verwaist. In dieser schweren Situation sprang Hermann Krause ein. Er übernahm die Geschäfte eines Präsidenten, und aus seiner Hand übernahm ich Ende 1971 die Geschäfte, aber die kundige Hand Hermann Krauses blieb am Ruder. Da waren neue Verlagsverträge abzuschließen, die Entscheidung über eine Prozeßeröffnung zu fällen usw. Keiner der Zentralkommissionsmitglieder der MGH hat – schon des notwendigen juristischen Wissens wegen – den Weg der MGH als rechtliche Einrichtung so stark bestimmt wie Hermann Krause. Die Schilderung bliebe farblos, wenn sie nicht die Geschicklichkeit, und nicht die Ehrlichkeit erwähnte, mit der Hermann Krause die Fragen anging, auch bei gegenteiliger Meinung immer fair und mit einem Charme, der selbst Börsennotiz entwarf, vorgetragen mit jenem mecklenburgischen spitzen Tonfall, den er, obwohl seit Jahrzehnten von seiner Geburtsheimat entfernt, nie abgestreift hat.

Die MGH als Institution haben letztlich eine Rechtsform, die sie Hermann Krause verdanken, und sie gehen einen Weg, den ihnen Hermann Krause in seinen Anfängen gewiesen hat. Die MGH haben allen Grund, Hermann Krause dankbar zu sein.

Horst Fuhrmann